

Erhöhung der Petroleumpreise.

Mit dem heutigen Tage tritt auf Grund einer Verordnung des Staatsamtes für Kriegs- und Ubergangswirtschaft eine nicht unwesentliche Erhöhung der Petroleumpreise in Kraft. Während Leuchtpetroleum im Kleinverkauf bisher bekanntlich an einen Höchstpreis von 72 Heller pro Liter gebunden war, erhöht sich nun dieser Preis für Wien und Niederösterreich auf 80 Heller pro Liter. Etwas niedriger stellt sich der neue Höchstpreis lediglich für das Südenland, wo er 76 Heller beträgt. Er erhöht sich jedoch in Deutschböhmen, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark auf 84 und in Kärnten, Tirol und Vorarlberg auf 88 Heller pro Liter.

Die Neuegelung der Höchstpreise für Petroleum wird in einer heute zur Veröffentlichung gelangenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Ubergangswirtschaft kundgemacht. Durch sie werden gleichzeitig die bisher gültigen Höchstpreise für Handelsbenzol sowie für Gasöl und Benzin außer Kraft gesetzt. Im Großhandel dürfen die Preise für Leuchtpetroleum in Kesseltwagen 66 K. und in Fässern 66 K. 75 S. pro 100 Kilogramm nicht übersteigen, soweit es sich um den Verkauf in Niederösterreich handelt. Für die übrigen Provinzgebiete variieren die Großhandelspreise je nach der geographischen Lage des Absatzgebietes zwischen 63 K. 25 S. und 76 K. 40 S.

Die Preisregulierung hat sich, wie hierzu amtlich mitgeteilt wird, aus folgenden Gründen notwendig gemacht: Während früher das Ausgangsprodukt aller Mineralölprodukte, das Rohöl, im Inland gefördert wurde, und der Preis für die einzelnen Produkte durch die Gekühnungskosten des Rohöls, die Verarbeitungskosten und den den Unternehmern zugehörigen Gewinn bestimmt war, sind wir heute gezwungen, Fertigprodukte einzuführen, auf deren Preis uns ein Einfluss nicht zusteht. Da der von der polnischen Ministerienkommission in Krakau für Leuchtöl festgesetzte Preis erheblich höher ist als unsere bisherigen Höchstpreise, mußte der Petroleumpreis für Deutschösterreich eine entsprechende Erhöhung erfahren. Die Preise für den Groß- und Kleinverkauf von Petroleum sind nicht mehr für jeden einzelnen Ort auf Grund der Frachtsätze zu berechnen, sondern für das Gebiet jedes der ehemaligen Kronländer einheitlich festgesetzt.